



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Jan Schiffers AfD**  
vom 21.07.2021

### **Regenbogenflaggen an amtlichen Gebäuden II**

In mehreren Städten in Bayern, wie z.B. Pegnitz und Bamberg, wurden in den vergangenen Wochen vor den Rathäusern Regenbogenflaggen gehisst. Eine Beflaggung mit der Regenbogenflagge erfolgte auch vor dem Landratsamt Bayreuth. Die Regenbogenflagge ist eine nicht hoheitliche Flagge, sie ist ein politisches Symbol.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie beurteilt die Staatsregierung die Zurschaustellung von politischen Symbolen durch Städte, Landratsämter und andere staatliche Einrichtungen und die damit verbundene offene Unterstützung für eine bestimmte politische Position? ..... 2
2. Ist es nach Auffassung der Staatsregierung mit der Landkreisordnung und sonstigem Recht vereinbar, wenn die Mitarbeiter eines Landratsamtes nach interner Diskussion entscheiden, ein solches politisches Symbol an ihrem Landratsamtsgebäude anzubringen? ..... 2
3. Inwiefern ist es nach Einschätzung der Staatsregierung die Aufgabe einer Verwaltungsbehörde bzw. der Mitarbeiter einer Verwaltungsbehörde im Rahmen ihres Dienstes, Solidaritätsbekundungen oder sonstige politische Botschaften zu transportieren oder zu verbreiten (bitte entsprechende Rechtsgrundlage mit angeben)? ..... 2
4. Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung zu ergreifen, um den Verwaltungsgrundsatz der Unparteilichkeit der Verwaltung, der sowohl in der Gemeindeordnung (Art. 56 Abs. 1 GO), der Landkreisordnung (Art. 50 LKrO) und der Bezirksordnung (Art. 47 BezO) festgelegt ist, zu gewährleisten? ..... 2
5. Kann ein Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag oder Bezirkstag über die Zurschaustellung von politischen Botschaften an Verwaltungsgebäuden entscheiden? ..... 2
6. Ist es nach Auffassung der Staatsregierung zulässig, dass ein Bürgermeister oder Landrat auch ohne Beschluss eines Gremiums entscheidet, eine politische Botschaft zur Schau zu stellen? ..... 3
7. Ist es nach Auffassung der Staatsregierung Aufgabe eines Gemeinderats, Stadtrats, Kreistags oder Bezirkstags, derartige Beschlüsse zu fassen? ..... 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration  
vom 23.08.2021

- 1. Wie beurteilt die Staatsregierung die Zurschaustellung von politischen Symbolen durch Städte, Landratsämter und andere staatliche Einrichtungen und die damit verbundene offene Unterstützung für eine bestimmte politische Position?**

Die Regenbogenflagge ist ein überparteiliches Symbol, dessen Aussagen keiner bestimmten Partei exklusiv zugeordnet werden können. Sie ist nach derzeitigem Verständnis vielmehr ein Zeichen der Toleranz und Akzeptanz sowie der Vielfalt der Lebensformen. Eine Unterstützung einer bestimmten Partei ist damit nicht verbunden.

Im Übrigen entscheiden die Gemeinden und anderen kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts über die Art und Weise der Beflaggung ihrer Dienstgebäude in eigener Zuständigkeit und Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen. Erforderlich ist allerdings ein Bezug zu den Aufgaben der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft. Soweit ein Bezug zu den Aufgaben der Kommunen besteht und das Ermessen von diesen fehlerfrei ausgeübt wird, ist kein Raum für eine Bewertung durch die Staatsregierung. In Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises beschränkt sich die Aufsicht des Staates auf die Gesetzmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit (Art. 109 Abs. 1 Gemeindeordnung – GO; Art. 95 Abs. 1 Landkreisordnung – LKrO; Art. 91 Abs. 1 Bezirksordnung – BezO). Eingriffe in das Ermessen der Kommunen und in deren Selbstverwaltungsrecht sind nicht zulässig.

- 2. Ist es nach Auffassung der Staatsregierung mit der Landkreisordnung und sonstigem Recht vereinbar, wenn die Mitarbeiter eines Landratsamtes nach interner Diskussion entscheiden, ein solches politisches Symbol an ihrem Landratsamtsgebäude anzubringen?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Im Übrigen entscheiden über die Beflaggung von Dienstgebäuden die Kommunen nach ihrem pflichtgemäßem Ermessen. Zuständig für die Entscheidung ist – soweit es sich um eine laufende Angelegenheit ohne grundsätzliche Bedeutung handelt, wie z. B. bei Anwendung des § 2 Abs. 5 Flaggen-Verwaltungsanordnung – VwAoFlag – der jeweilige erste Bürgermeister bzw. die erste Bürgermeisterin, der Landrat bzw. die Landrätin oder der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin, sonst das jeweilige kommunale Kollegialorgan.

- 3. Inwiefern ist es nach Einschätzung der Staatsregierung die Aufgabe einer Verwaltungsbehörde bzw. der Mitarbeiter einer Verwaltungsbehörde im Rahmen ihres Dienstes, Solidaritätsbekundungen oder sonstige politische Botschaften zu transportieren oder zu verbreiten (bitte entsprechende Rechtsgrundlage mit angeben)?**

Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- 4. Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung zu ergreifen, um den Verwaltungsgrundsatz der Unparteilichkeit der Verwaltung, der sowohl in der Gemeindeordnung (Art. 56 Abs. 1 GO), der Landkreisordnung (Art. 50 LKrO) und der Bezirksordnung (Art. 47 BezO) festgelegt ist, zu gewährleisten?**

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Die Staatsregierung sieht hier keinen Anlass für entsprechende Maßnahmen.

- 5. Kann ein Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag oder Bezirkstag über die Zurschaustellung von politischen Botschaften an Verwaltungsgebäuden entscheiden?**

Auf die Antworten zu Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

- 6. Ist es nach Auffassung der Staatsregierung zulässig, dass ein Bürgermeister oder Landrat auch ohne Beschluss eines Gremiums entscheidet, eine politische Botschaft zur Schau zu stellen?**

Auf die Antworten zu Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

- 7. Ist es nach Auffassung der Staatsregierung Aufgabe eines Gemeinderats, Stadtrats, Kreistags oder Bezirkstags, derartige Beschlüsse zu fassen?**

Auf die Antworten zu Fragen 1 und 2 wird verwiesen.